

Geordnete Intimität. Das Circular-Schreiben der UAC vom Mai 1773 an die Aeltesten-Conferenzen in den Gemeinen, die Medicos und Chirurgicos betreffend

von Christoph Th. Beck

Intimität ist ein spezifisches Humanum, das im zwischenmenschlichen Bereich stattfindet und den reflektierten Umgang mit dem eigenen Selbst voraussetzt. Ihre Grenzen können niemals festgelegt werden, sondern sind stets ein Produkt der die Person bestimmenden Kultur und der individuellen Biographie. Wenn im Folgenden von Intimität die Rede sein wird, so muss dies unter dem Vorbehalt geschehen, dass der Begriff in der Zeit Zinzendorfs und den Jahren danach mit dem heutigen keineswegs deckungsgleich ist. In dem Circular-Schreiben taucht er nicht einmal auf. Intim war der Umgang mit dem Heiland, was deutlich macht, dass der Pietismus eigene Kategorien von Intimität geschaffen hat, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Dennoch wird der Gebrauch des Wortes in der Diskussion des Gegenstandes dieser Untersuchung unvermeidlich sein, um einen Zugang zum eigentlichen Inhalt des Schreibens zu ermöglichen.

Das Verhältnis zwischen Ärzten und der Gemeinde im 18. Jahrhundert war nicht unproblematisch. Zinzendorfs skeptische Haltung Medizinern gegenüber war bereits Gegenstand der medizinischen Konferenzen 1744 in Marienborn gewesen.¹ Eine eigene Medizinerbildung war der Brüdergemeinde nicht möglich und in den einzelnen Gemeinen konnte nicht immer auf Ärzte zurückgegriffen werden, die ihnen angehörten. Somit verletzten die in der Gemeine tätigen Mediziner in ihrer Arbeit nicht selten Intimität auf doppelte Weise: Einmal, in dem sie in die Intimität der Gemeinschaft eindringen, denn der Forderung Zinzendorfs, „Unsere Mediziner sollten allemal ihre Sache mit dem Heiland ausmachen“², kamen nicht alle nach. Zum anderen ist die Berührung der individuellen Intimität des Andern unabdingbarer Bestandteil ärztlicher Diagnostik und Therapie.

Das Circular-Schreiben der Unitäts-Ältesten-Conferenz³ von 1773 erfolgte in der Absicht, ein Regelwerk zum Umgang mit körperlicher Intimität herzustellen, da die hierzu erfolgten Synodalbeschlüsse von 1764 und 1769 sich als nicht ausreichend erwiesen hatten. Im Ergebnis ging das Schreiben weit über die anfängliche Zielstellung hinaus und weist einige außergewöhnliche Merkmale auf, auf die es sich näher einzugehen lohnt.

¹ Zu den medizinischen Konferenzen siehe auch Hans-Christoph Hahn und Hellmuth Reichel, Zinzendorf und die Herrnhuter Brüder, Hamburg 1977, S. 268f.

² Ebd.

³ Im Folgenden UAC.

Eines der Manuskripte befindet sich im Unitätsarchiv in Herrnhut, ein weiteres im Archiv der Brüdergemeine Gnadau. Da davon ausgegangen werden kann, dass der Wortlaut auch in Abschriften, die in anderen Gemeinarchiven vorliegen, überwiegend gleichlautend ist, wurden nur diese beiden Dokumente miteinander verglichen. In der hier verwendeten Transkription wird das Herrnhuter Exemplar wiedergegeben, Abweichungen im Text des Gnadauer Manuskripts werden in den Fußnoten beschrieben. Auffällig ist im Gnadauer Brief allerdings das Datum des 6. Mai, da in dem UAC-Protokoll als Unterschriftsdatum der 7. Mai 1773 angegeben wird. Der Grund für diesen Unterschied ist nicht bekannt.

Zur Entstehungsgeschichte des Circular-Schreibens

Ausgehend von einer Beschwerde aus der Gemeinde Fulnek wurde im Protokollauszug der UAC-Sitzung vom 9. März 1773 Folgendes festgelegt:

Auf die Anfrage wegen des Br. Waiblingers,⁴ der die Praxin der Midwifry⁵ auch in Fullneck treibe; wird geantwortet, daß solches allerdings geschehe, und man darüber zwar in Verlegenheit, aber nicht wohl abzusehen sey, daß es geändert werden könne; um so mehr, da die Heb-Amme daselbst, Alters wegen, nicht mehr sehr brauchbar sey; auch Br. Waiblinger einen großen Theil seines Durchkommens von dieser Praxi habe. Man konte sich aber damit keineswegs befriedigen, da die Sache von zu großer Wichtigkeit, und die Anordnung des Synodi, „daß in den Brüder-Gemeinen die Geburtshilfe durch Mannspersonen nicht anders als im höchsten Nothfall statt finden solle“, aufrecht zu erhalten; daher, wenn sich eine zuwiderlaufende Praxis in einer Gemeinde eingeschlichen hat, solches billig zu redressiren⁶ ist. Die Arbeiter in England, u[nd] in specie in Fullneck, hätten zu rechter Zeit darauf Bedacht nehmen sollen, daß eine Schwester zu dem wichtigen Geschäfte wäre zugezogen worden; u[nd] da man es verabsäumt hat, so solte es noch geschehen; wie denn Dr. Lowder⁷ in London sich erboten hat, Schwestern darinn zu unterrichten, vermittelt künstlicher und accurater Modelle, die er besitzt, und alles nöthige daran zu demonstriren im Stande ist. Es wurde demnach resolvirt, eine eigene Erinnerung desfalls an die Prov[incial] Helfer gelangen zu lassen, mit dem Auftrage, solche nach Fullneck zu communiciren, und es sich zu einem besonderen Object zu machen, daß es mit dieser Sache in Ordnung komme.

⁴ Christian Friedrich Waiblinger (1735–1798) war ein Arzt aus Oberstenfeld, der 1748 auf dem Herrnhaga in die Gemeinde aufgenommen worden war und in Fulnek praktizierte. UA, Dienerverzeichnis.

⁵ engl.: Geburtshilfe.

⁶ Frz.: gerade richten.

⁷ Dr. Lowder hielt dort zusammen mit Dr. John Haighton geburtshilfliche Vorlesungen im St. Thomas' und Guy's Hospital. Sein Name wird schon im Synodalprotokoll vom 4. September 1769 als Ansprechpartner für die Hebammenausbildung erwähnt (UA, R.2.B.45.1c, S. 248f.).

Es wurde gelegentlich noch manches über die Principia, die wir in Absicht auf den Umgang zwischen Personen verschiedenen Geschlechts haben, und worüber wir fest halten müssen, gesprochen. Man fand, daß es rathsam und nöthig sey, einmal ein Circular-Schreiben an die Aelt[esten]-Conferenzen der Gemeinen zu erlassen, worin ihnen die sorgfältigste Attention in dem Theil, und in specie die Vermeidung aller gefährlichen Connexion zwischen verheyratheten Schwestern und Medicis (zumahl da wir jetzt viele junge Medicos bekommen) mit Nachdruck von neuem ans Herz gelegt werde. Br. Reichel wurde ersucht, und übernahm, den Entwurf zu einem solchen Schreiben zu machen.⁸

Johann Friedrich Reichel (1731–1809) hatte die Brüdergemeine 1748 kennengelernt und danach von 1749 bis 1752 in Jena studiert. Er war nach seiner Zeit als Prediger in Niesky, wo er auch Schreiber des Jüngerhausdiariums gewesen war, 1761 als Protokollist der Ratskonferenz nach Herrnhut berufen worden und hatte mit Johannes von Wattewille zahlreiche Brüdergemeinen besucht. Von 1765 an betraute man ihn mit dem Archiv in Zeist. Er wurde 1769 Mitglied der UAC, der er bis zu seinem Tode angehörte. 1775 zum Bischof ordiniert, führte er zahlreiche Visitationsreisen durch und fertigte 1786 im Brüdergarten in Trankebar den Entwurf zu den Unitätsstatuten an.⁹ Es war kein Zufall, dass die Wahl gerade auf ihn fiel. Reichel war erfahren im Verhandeln und brillant im Formulieren von Texten. Am 22. April 1773 „communicirte Br. Reichel seinen Entwurf zu einem Circulare an die Aelt[esten] Conferenzen, die medicinische u[nd] chirurgische Behandlung der Geschwister in den Gemeinen betr[effend], welcher zur Expedition approbirt und resolvirt wurde, daß derselbe von sämtlichen Brüdern der Conf[erenz] unterschrieben werde.“¹⁰ Am 7. Mai 1773 hält das Protokoll fest: „Zuvörderst wurde das mundirt¹¹ Circulare an die Aeltesten Conferenzen der Gemeinen, wegen der medicinischen u[nd] chirurgischen Bedienung, unter heutigem dato, durch die Unterschrift sämtlicher anwesender Brr. vollzogen.“

⁸ UA, A.02. UAC-Protokoll vom 9.2.1773.

⁹ Siehe auch UA, Dienerverzeichnis.

¹⁰ UA, A.02. UAC-Protokoll vom 22.4.1773.

¹¹ Von lat.: *mundare*, säubern.

Der Wortlaut des Circular-Schreibens¹²Über die medicinische und chirurgische Bedienung der Gemeine und die nöthige Vorsicht der Eheleute, 1773¹³

Liebe Brüder und Schwestern!

Es ist und bleibt gewiß eines unsrer vornehmsten Anliegen in der Gemeine, von vorne herein allen möglichen Bedacht darauf zu nehmen, die Gelegenheiten zu Vergehungen und Versündigungen abzuschneiden, und sonderlich über unsere Brüder und Schwestern aufs sorgfältigste zu wachen, daß sie nicht unvermerckt in etwas hineingezogen werden, woraus Befleckungen des Geists oder des Fleisches, ja endlich wohl gar im Verborgenen schleichende Untreuen und Verführungen entstehen könnten. Wir sind durch Gottes Gnade hierüber so einverstanden, und die Principia, welche in dem Theil einer Gemeine Jesu regieren müssen, sind so oft wiederholt worden, daß wir nicht nöthig finden, darüber weitläufig zu seyn. Wir können aber doch, durch verschiedene Vorkommenheiten veranlaßt, nicht umhin, einmal mit euch die medicinische oder chirurgische Bedienung unserer Geschwister, in Absicht auf das erst angeführte Grundprincipium, vertraulich auszureden.

Es ist billig, daß der Medicus u[nd] Chirurgus in einer Gemeine jedermanns Freund ist, und auch jeden Bruders u[nd] einer¹⁴ jeden Schwester ganzes Vertrauen genießt. Sollen sie ihr Amt gehörig wahrnehmen, so muß man ihnen auch von allen Krankheits-Umständen und von allen Gebrechen u[nd] Schäden des Leibes eine genaue und vollständige Notiz geben. Dargegen kann man also nichts erinnern, ja wir müssen es vielmehr encouragiren, weil ein gar großer Nachtheil daraus entsteht, wenn Leibes-Gebrechen heimlich gehalten werden, und nicht zu rechter Zeit die Hülfe, die uns der liebe Heiland angewiesen hat, gebraucht wird. Es kommt also alles nur darauf an, daß es in gehöriger Ordnung u[nd] Vorsicht geschehe, und da sollten wohl folgende schon längst in unsern Gemeinen vestgesetzte Regeln, beobachtet werden.

1.

Wenn eine ledige oder verwitwete Schwester glaubt, daß sie mit einem solchen Gebrechen oder Schaden des Leibes behaftlich ist, welcher nicht nur innere Arznei-Mittel erfordert, sondern wobey auch eine Besichtigung und Hand-Anlegung nöthig seyn möchte, so zeigt sie solches billig ihrer Chor-Helferin an, und es mag nun gleich die Vermuthung gegründet seyn, oder nicht, so veranlaßt doch die Chor-Helferin, daß die kranke Schwester, in

¹² Im Folgenden wird der Text des Herrnhuter Exemplars (UA, R.3.27.5.3.) wiedergegeben. Unterstreichungen im Manuskript wurden beibehalten.

¹³ Gnadauer Exemplar: „An die Aeltesten-Conferenz in Gnadau die Medicos u[nd] Chirurgicos betreffend. Barby, d[en] 6. May 1773“ (Archiv der Gemeine Gnadau V.A.R.9.C.3).

¹⁴ Gnadauer Exemplar: „einer“ fehlt.

ihrem Beyseyn mit dem Medico oder Chirurgo über alle ihre Umstände ausrede, und, wenn eine Besichtigung oder Behandlung des schadhaften Theils, oder auch nur eine Untersuchung, ob ein Schaden vorhanden sey, gut gefunden wird, dieses alles im Beyseyn der Chor-Helferin oder Chor-Dienerin geschehe, auch bey jedesmaliger Wiederholung eine oder mehrere legitimirte Schwestern außer der Patientin anwesend seyn, damit die Sache nie zwischen dem Medico oder Chirurgo und der Kranken allein behandelt werde.

2.

Kommt aber der Medicus oder Chirurgus, der eine Schwester in der Cur hat, von selbst darauf, daß diese Patientin einen ihr unbewußten Leibes-Schaden oder etwas dergleichen haben müsse, so muß er sich auch nicht allein in ein genaues Forschen und Fragen einlassen, sondern seine Gedanken zuerst der Chor-Helferin eröffnen, und sodann, in deren Gegenwart, mit der Patientin das nöthige reden, und ferner so verfahren, wie schon angezeigt worden. Ginge ein Medicus oder Chirurgus so weit, daß er mit einer Schwester, die seine Hülfe braucht, sich nicht nur in speciale Discourse über ihre Leibes-Umstände, und zwar für sich allein einließe, sondern auch ihr wohl gar zumuthete, sich zu entblößen, und ihren Leib visitiren zu lassen, so verdient er nicht nur eine ernstliche Gemein-Zucht, sondern macht sich auch, wenn er bereits gewarnt worden, seine Praxis in einer Gemeinde verlustig, wenn er gleich behauptet, keine andere, als gute Absicht gehabt zu haben. Denn wer kann dafür stehen, daß nicht bey einer solchen Handel-Weise, auf einer oder der andern Seite, ja wohl bey beyden Theilen Gedanken entstehen, deren man sich vor Jesu Angesicht zu schämen hat, weil sie unrein u[nd] fleischlich sind.

3.

Was unsre verehlichten Schwestern betrifft, so versteht sich es nach Gottes-Ordnung von selbst, daß eine jede Ehe-Frau, ehe sie sich wegen Krankheiten, Leibes-Gebrechen oder anderer Umstände halben, an einen Medicum oder Chirurgum wendet, vorher mit ihrem Manne darüber gesprochen u[nd] demselben alle ihre Gedanken eröffnet habe. Findet es der Mann nöthig, so redet er mit dem Medico u[nd] Chirurgo entweder allein, oder in seiner Frauen Gegenwart, da sie dann alles nöthige anbringen kann. Erfordern es die Umstände, daß eine Ehe-Frau sich chirurgischer Hülfe an ihrem Körper bedienen muß, so muß das jederzeit in Beyseyn des Ehe-Mannes, und wenn dieser nicht anwesend seyn kann, anderer verehlichten Schwestern geschehen. Es ist gegen die Regeln des heiligen Ehe-Bündnisses, wenn eine Ehefrau mit einem andern Mann, wenn er auch gleich Medicus und Chirurgus ist, über die special-Umstände ihrer Ehe, oder über Gebrechen ihres Leibes, ohne ihres Mannes Vorwissen u[nd] Beyseyn redet, und kann die unseligsten Folgen veranlassen.

4.

Dieses gilt auch besonders von unsern verhehlchten Schwestern, welche schwanger sind, oder schwanger zu seyn vermuthen. Nie sollten sie über diesen Umstand den Medicum oder Chirurpum consuliren¹⁵, ohne in Gegenwart ihres Mannes; noch viel weniger, sich in genauere und speciellere Untersuchungen auf irgend eine Weise einlassen. Denn eben zu der Zeit haben sie es ja am nöthigsten, sich vor den lieben Heiland aufs sorgfältigste zu bewahren, daß keine fremden und schädliche Eindrücke u[nd] Regungen in ihrer Seele und Körper entstehen. Ueberhaupt denken wir, daß alles, was bey Berathung der schwangeren Schwestern von einer Weh-Mutter geschehen kann, mit derselben verhandelt werden solle; wenn aber wegen bedenklicher Umstände ja ein Medicus oder Chirurgus consulirt werden muß, so kann u[nd] soll es nie anders, als auf oben angezeigte Art geschehen.

5.

In Absicht auf die Entbindung und die dabey nöthige Geburts-Hülfe bleibt es bey der so vielmal auf den Synodis vestgesetzten Ordnung, daß wir uns in unsern Gemeinen für ordinär keiner andern als weiblichen¹⁶ Geburts-Hülfe bedienen. Daher auch in jeder Gemeinde der sorgfältigste Bedacht darauf genommen werden sollte, daß es an einer verständigen u[nd] zuverlässigen Weh-Mutter nicht fehle. Nur alsdann, wenn eine Weh-Mutter anzeigt, oder die Umstände von selbst es ergeben, daß die Hülfe eines Chirurgi oder Accoucheurs erfordert werde, nimmt man seine Zuflucht zu demselben, und erkennt es mit Dank gegen den lieben Heiland, wenn man einen dergleichen erfahrenen Accoucheur in oder außer der Gemeinde haben kann. Daß man sich aber für ordinär anstatt einer Weh-Mutter, einer männlichen Geburts-Hülfe bediene, oder sogleich, ohne die Hülfe der Weh-Mutter abzuwarten, dazu übergehe, sich eines Accoucheurs zu bedienen, kann in unsern Gemeinen nicht verstatet werden, wenn uns gleichwohl bekannt ist, daß dergleichen in etlichen Ländern schon¹⁷ gewöhnlich geworden. Wir finden es um so nöthiger, dieses Principium zu erneuern, da sich vielleicht mit der Zeit verschiedene Medici und Chirurgi in den Gemeinen finden möchten, welche das Accouchement oder die Geburts-Hülfe gründlich verstehen, welches dann eine Gelegenheit geben könnte, daß man den Dienst der Weh-Mütter negligirte, auf keine verständige und tüchtige¹⁸ Weh-Mutter Bedacht nähme, und nach u[nd] nach die männliche Geburts-Hülfe einführte, wider¹⁹ die auf Synodis in unseren Gemeinen vestgesetzte Praxin, nach welcher man sich solcher

¹⁵ Von lat.: *consulere*, um Rat fragen.

¹⁶ „weiblichen“ im Gnadauer Exemplar unterstrichen.

¹⁷ Gnadauer Exempar: „sehr gewöhnlich“.

¹⁸ Gnadauer Exemplar: „und tüchtige“ fehlt.

¹⁹ Gnadauer Exemplar: „wieder“.

Brüder, denen ihre Wißenschaft u[nd] Erfahrung übrigens mit Dank zu erkennen ist, nicht anders als im Fall der Noth, das ist, wenn die Hülfe der Weh-Mutter nicht hinlänglich ist, bedienen sollte.

Wir müssen bey der Gelegenheit auch ein paar ganz allgemeine Anmerkungen beyfügen.

1.

Es läuft ganz wieder den auch in der gesitteten Welt beobachteten Wohlstand, wenn Ehe-Leute von den special-Umständen, die in ihrer Ehe-Führung zwischen ihnen vorkommen, sich mit andern unterhalten, und man sollte daher unsre verehrliche Geschwister, nicht nur bey der Einleitung in ihre Ehe, sondern auch nachher dann und wann gelegentlich erinnern, daß wenn sich bey einem Ehe-Paare etwa bedenkliche Umstände finden, oder sie eines guten Rathes nöthig zu haben glauben, die Brüder sich an niemand als an den Ehe-Chor-Helfer, so wie die Schwestern sich an ihre Ehe-Chor-Helferin zu wenden haben. Die Ehe-Chor-Helferin communicirt alsdann, wenn es eine Sache ist, welche zugleich den Mann mit betrifft, mit ihrem Manne darüber, und dann reden sie beyde mit dem Ehe-Paare, welches es betrifft, aus, und ertheilen ihren²⁰ Rath, nach Jesu Herzen, so gut sie können. Daß aber der Ehe-Chor-Helfer mit einer verehrlichten Schwester, die so etwas anzubringen hat, sich ohne Zuziehung seiner Frauen, in eine Berathung einlasse, oder auch die Ehe-Helferin es auf sich nehme, mit einer Schwester über Umstände, die den Mann zugleich betreffen, oder mit einem Ehe-Paare, ohne ihres Mannes Beyseyn, zu reden, ist gegen die Ordnung, und kann selbst zwischen Ehe-Leuten Verdacht und unselige Folgen nach sich ziehen.

2.

Wenn nun verehrliche Geschwister nicht mit andern Geschwistern ihres Chores von den special-Umständen, die in ihrer Ehe vorkommen, zu reden, und eine Materie des Discourses aus dergleichen Dingen (welche, wenn sie gleich durch Jesu Blut geheiligt und rein sind, doch allemal durch die Gemeinmachung etwas verlieren) zu machen haben; so ist es noch viel weniger zu billigen, wenn Ehe-Leute mit ledigen Brüdern oder Schwestern sich in vertrauliche Gespräche²¹ über ihre Ehe-Führung einlassen, und ihnen wohl gar Sachen erzehlen, welche mit niemand als mit denen ihnen angewiesenen Pflegern, communicirt werden sollten. Wir würden kaum so etwas²² zu erinnern nöthig erachten, weil sich es ja von selbst verstehen sollte, wenn uns nicht leider! auch von dieser Unvorsichtigkeit Exempel mit ihren schädlichen Fol-

²⁰ Gnadauer Exemplar: „ihm Rath“.

²¹ Gnadauer Exemplar: „in ein vertrauliches Gespräch“.

²² Gnadauer Exemplar: „erst zu erinnern“.

gen vorgekommen wären. Was kann aus dergleichen Geschwätz andres entstehen, als unselige Neugierde und unzuverlässige, ja wohl unreine Gedanken über die Ehe, welche doch von jedermann, auch unsern ledigen Brüdern u[nd] Schwestern, heilig²³ gehalten werden soll.

3.

Da seit dem Synodo 1769 die meisten Eltern die Erziehung ihrer Kinder selbst übernommen, so wollen wir nochmals ernstlich bitten, doch ja dahin zu sehen, daß sich nicht nur die Eltern in Gegenwart ihrer Kinder, sie mögen klein oder schon erwachsen seyn, vorsichtig in Wort und Wandel betragen, sondern auch beständig Attention haben, daß doch ja die Kinder beyderley Geschlechts einander nicht zu schädlichen und unseligen Reflexionen Gelegenheit geben, wodurch das in ihnen liegende Verderben Veranlassung bekommt, sich zu äußern, und sie nach Leib und Seel in Jammer u[nd] Noth zu stürzen.

Das ist so etwas²⁴, was uns dermalen zu erinnern nöthig geschienen. Wenn alle unsre lieben Geschwister sich vom Geiste Gottes in allen ihren Gedanken, Worten und Handlungen leiten ließen, und auf die Salbung, die uns alles lehret, recht attent wären; so würden wir wohl kaum nöthig haben, dergleichen Erinnerungen zu wiederholen; allein, liebe Geschwister, da es immer unter uns Glieder giebt, die entweder ihr Elend noch nicht so kennen, wie es zu einer seligen Bewahrung erforderlich ist, oder doch sich von Zeit zu Zeit vergessen, so werdet ihr es gewiß, bey näherer Ueberlegung, sehr wohl gethan finden, wenn ihr mit uns aufs allersorgfältigste darauf attendiret, daß es dem bösen Feinde nicht gelingen möge, bey Gelegenheit des an sich so Lobenswürdigen vertraulichen Umgangs unserer Geschwister unter einander, Aergernisse anzurichten, welche um sich fressen, wie der Krebs, und auf den Ruin einer Gemeine Jesu hinaus laufen können. Unser lieber Heiland lehre uns wandeln in Seiner Augen Licht! Amen.

Wir grüßen Euch in der Liebe Jesu aufs herzlichste als Eure treu verbundenen
Brüder der Aeltesten-Conferenz der Unität Barby im May 1773

Joseph.	Abraham Gerßdorff	Johannes Loretz.
Johannes.		Friedrich Neißer.
Chr[istian] Gregor.	Joh. Fr[iedrich] Köber ²⁵	Joh. C. Quandt ²⁶
Joh[ann] Fr[iedrich] Reichel.		Petrus.
		Renatus von Laer.

²³ „heilig“ im Gnadauer Exemplar unterstrichen.

²⁴ Gnadauer Exemplar: „etwas weniges“.

²⁵ Unterschrift fehlt im Gnadauer Exemplar.

²⁶ Unterschrift fehlt im Gnadauer Exemplar.

Zur Bedeutung des Schreibens

Um der Bedeutung des Schreibens gerecht zu werden, wird im Folgenden auf drei Schwerpunkte eingegangen: der Rolle der in der Gemeinde tätigen Ärzte im 18. Jahrhundert, den Stand der Geburtshilfe in jener Zeit, sowie auf die dargestellte Praxis der Eheberatung in den Chören.

Die Stellung der Ärzte in der Gemeinde

Übergreifende Berufsordnungen für Ärzte konnten erst entstehen, nachdem die Trennung in Mediziner und Wundärzte aufgehoben wurde, die noch auf eine Entscheidung des Konzils von Tours (1136) zurückging. In diesem war Geistlichen das Ausüben der Chirurgie verboten worden, was dazu führte, dass die Unterteilung in studierte Mediziner und handwerklich ausgebildete Wundärzte bis weit ins 19. Jahrhundert weiterbestand. Im 18. Jahrhundert begann eine Annäherung zwischen den beiden Disziplinen, die zu einer wesentlichen Beschleunigung des medizinischen Fortschritts führte, woran auch die Entwicklung der akademischen Geburtshilfe einen entscheidenden Anteil hatte. Regelwerke, die einer Berufsordnung entsprochen hätten, bestanden bis dahin lediglich als Zunftordnungen im städtischen Raum, die vorrangig das Binnenverhältnis der Mediziner und Wundärzte untereinander betrafen. Das Verhältnis zwischen Arzt und Patient wurde durch den Hippokratischen Eid geregelt, insbesondere galt dies für Aspekte der ärztlichen Untersuchung und das Problem der Verletzung der Intimität der Patientinnen. Im Hippokratischen Eid verpflichtete sich der Arzt, sich „auch aller Werke der Wollust an den Leibern von Frauen und Männern, Freien und Sklaven zu enthalten“.²⁷ Ein über den Eid hinausgehendes Berufsrecht gab es nicht.

Betrachtet man die Entwicklung der medizinischen Versorgung von Herrnhut und von anderen Gemeinden in den Anfangsjahren, so fällt auf, dass es hierfür zunächst keinen Plan gegeben zu haben scheint. Während die Ämterordnung von 1725 und die Statuten von 1727 ausdrücklich das Krankenpflegeamt anführen, bleiben die Gemeinärzte darin unerwähnt. Erst im Jahr 1731 erfolgte eine Ämterergänzung, so steht im Diarium über den 5. März: „Es wurde ferner publicirt, daß sowol unter den Brnn. als Schw. vorjetzo eine gesegnete Einrichtung wegen der Ämter gemacht wäre, daß nemlich die Ältesten zu den Mitkrankenwärtern gesetzt hätten: H. Kriegelstein²⁸ und die

²⁷ Im Originaltext: „καὶ ἀρροδισίων ἔργων ἐπὶ τε γυναικείων σωμάτων καὶ ἀνδρῶν, ἐλευθέρων τε καὶ δούλων.“ Axel. W. Bauer, Der Hippokratische Eid. Medizinhistorische Neuinterpretation eines (un)bekannten Textes im Kontext der Professionalisierung des griechischen Arztes, in: Zeitschrift für medizinische Ethik 41 (1995), S. 141–148.

²⁸ Der Arzt David Siegmund Kriegelstein (1689–1760) war 1729 von Zinzendorf schriftlich ersucht worden, „von Bautzen nach Herrnhut zu kommen, um daselbst in Abwesenheit des seligen Gutbiers einigen Patienten zu assistieren“. Zit. nach Heinz-Dieter Fiedler, Anna Krügelstein, Norderstedt 2008, S. 34.

Frau Heintschelin.“²⁹ Bereits Wollstadt hat darauf hingewiesen, dass dies verwunderlich ist, weil Kriegelstein zu diesem Zeitpunkt schon längst als Gemeinarzt in Herrnhut tätig war.³⁰

Der erste Arzt in Herrnhut war nachweislich Johann Christian Gutbier (1679–1759), eine „Beute des ersten Besuchs des sel. J[ünger] in Schlesien a[nn]o 23“.³¹ Dort „lernte Ihn der sel. J[ünger] a[nn]o 23 kennen, als Er just über den kurz vorher erlittenen Verlust s[eine]r Frauen, die ihm 6 lebendige Kinder nachließ desperat melancholisch war und dem J[ünger] aus Mitleiden ihm nach H[errn]hut zum Medico vocirte u[nd] seine Kinder zu versorgen versprach“.³² Gutbier gehörte zu den ersten und ältesten Einwohnern Herrnhuts, er nahm am Berthelsdorfer Abendmahl am 13. August 1727 teil und war später unter denen, die sich 1728 gegen Zinzendorf „einnehmen ließen“³³, woraufhin er Herrnhut verließ, um über Sorau, Hirschberg, Ebersdorf und Marienborn 1739 wieder dorthin als Gemeinarzt zurückzukehren, nachdem Kriegelstein nach Russland abgerufen worden war. Von 1725 an hatte Gutbier auf eigene Rechnung eine Apotheke in Herrnhut betrieben, die er 1731 an Zinzendorf verkauft hatte.³⁴ Auch andere Gemeinärzte unterhielten Apotheken.

Vergleicht man die Anfänge der medizinischen Betreuung von Herrnhut mit der in den Franckeschen Anstalten, auf die noch an späterer Stelle eingegangen wird, so fällt nicht zuletzt anhand solcher Lebensläufe auf, dass Zinzendorf seine Entscheidungen häufig impulsiv und intuitiv traf, während in Halle bereits sehr früh der Aufbau eines medizinischen Versorgungssystems im Zentrum des Interesses stand. Allgemeine Überlegungen zur Einrichtung eines Gesundheitssystems haben in der Brüdergemeine erst in der Zeit nach Zinzendorf eine gewisse Rolle gespielt. Auch das Circular-Schreiben fällt in diese Phase. Von daher überrascht es nicht, dass auch die Apotheke in Halle nicht nur einen höheren Organisations- und Bekanntheitsgrad hatte als die Gemeinapotheken, sondern sich auch zu einem profitablen Wirtschaftsbetrieb entwickelte.

In ihrem Verhältnis zu Ärzten sah sich die Brüdergemeine von ihren Anfängen an vor mehrere Probleme gestellt. Nicht nur die Medizin, auch die Rolle der Gemeinärzte musste eigens für die Gemeine festgelegt und immer wieder neu definiert werden. Gleichzeitig sah man sich aber mit der Unmöglichkeit konfrontiert, die Ärzte selber und in ausreichender Zahl ausbilden zu können. Gemeinärzte brauchte man in den Brüdergemeinorten, weil nicht zur Brüdergemeine gehörige Leute, also auch „auswärtige“ Ärzte, sich nicht in

²⁹ Hanns-Joachim Wollstadt, Geordnetes Dienen in der christlichen Gemeinde, Göttingen 1966, S. 202.

³⁰ Ebd.

³¹ Lebenslauf (UA, R. 22. 1a 114).

³² Ebd.

³³ Ebd.

³⁴ Wollstadt, Dienen (wie Anm. 29), S. 275.

Brüdergemeinen niederlassen durften.³⁵ Erst nach der Synode 1769 wurde diese Regelung gelockert:

Man kan es den Geschwistern nicht übel deuten, wenn sie sich benöthigten Falls des Raths und Beystandes auch auswärtiger Medicorum, Chirurgorum und Hebammen, mit Vorwissen der Ältestenconferenzen bedienen; noch weniger, daß sie in der Gemeine selbst den Medicum brauchen, zu welchem sie das meiste Vertrauen haben. Dabey ist aber die alte und auch dem lezteren Synodo erneuerte, auch vom Heiland*³⁶ bestätigte Gemeinregel fernerhin pünktlich zu befolgen, daß Gemein-Medici und Chirurgi verheirathet seyn müssen, so daß, wenn ein Gemein-Medicus nicht heirathen will oder kan, er zwar unter den ledigen Brüdern, Verheiratheten und Witwern practiciren, mit Besorgung der ledigen Schwestern und Witwen aber sich nicht befassen kan.³⁷

Wer in der Gemeine als Arzt tätig wurde, musste akzeptieren, dass Krankheit grundsätzlich auch als Deutungsgeschehen aufgefasst wurde. Hiermit musste der Arzt einen Teil seiner Kompetenz an den Chorghelfer abgeben. „Es war eine Regel in der Gemeine, daß man bey jeder Krankheit zuvörderst untersuchte, was der Heiland damit meint; darüber communicirte der Medicus mit dem Pfleger, und so attendirte man zugleich auch der Gesundheit des Leibes und der Seele.“³⁸ Ebenso musste er bereit sein, die Freudigkeit auf den Tod, die ein Gemeinmitglied äußerte, mit seiner Tätigkeit in Einklang zu bringen. Schon Zinzendorf hatte geschrieben: „Der Tod ist das Weggehen des Geistes aus der Hütte, und die vielen Krankheiten sind nur Methoden und Gelegenheiten, durch die ihnen der liebe Gott es angenehm macht zu sterben. Denn wenn sie von heiler Haut stürben, so würden sie rasend werden.“³⁹

Es war somit unumgänglich, für die in der Gemeine tätigen Ärzte eine eigene Berufsordnung zu erstellen und immer wieder zu erneuern, welche nicht von den Ärzten selbst, sondern von der Gemeinschaft verfasst wurde, für die sie tätig waren. Ordnungen anderer Gemeinschaften, wie etwa aus Halle, zu übernehmen, wurde schon von Zinzendorf strikt abgelehnt: „denn die Hallenser haben sich ins menschliche Elend hineingebetet, sind solchem mit ihrer Arznei nachgegangen und halten ihre Krankheiten für eine Zucht.“⁴⁰

Dabei hatte das System der Gesundheitsfürsorge und Krankenpflege in den Franckeschen Anstalten in Halle zu diesem Zeitpunkt einen Standard

³⁵ Hierzu siehe auch Theodor Bechler, Zinzendorf und die ärztliche Arbeit, in: Herrnhut (1934), Nr. 35–37.

³⁶ durch Los.

³⁷ Synodalverlass 1769, S. 200 (UA, A.01.02).

³⁸ Synodalverlass 1764, S. 79 (UA, A.01.02).

³⁹ Zit. nach Theodor Bechler, 200 Jahre ärztlicher Missionsarbeit der Herrnhuter Brüdergemeine, Herrnhut 1932.

⁴⁰ Ebd.

erreicht, mit dem sich Herrnhut nicht messen konnte. Dieser Standard muss Zinzendorf aus seiner Hallenser Zeit bekannt gewesen sein. Der wesentliche Unterschied bestand darin, dass die Ärzte in Halle von Anfang an als Anstaltsärzte des Waisenhauses eingestellt wurden, während die Gemeinärzte Siedlungen zu betreuen hatten.⁴¹ Während sich die Arbeit in Halle von einer Armenschule zu einem Waisenhaus weiterentwickelt hatte, das eine spezielle, dieser Einrichtung gerecht werdende ärztliche Betreuung notwendig machte, ging es in Herrnhut eher darum, allen Gemeinmitgliedern ärztliche Hilfe zu gewährleisten. Zu dem Unterschied trug nicht zuletzt die Katastrophe von 1699 bei, als in den Franckeschen Anstalten Fleckfieber ausbrach, dem ein Großteil der Schüler, Studentenmitarbeiter und auch die ersten zwei jungen Ärzte Franckes zum Opfer fielen, von denen der eine, Christian Albrecht Richter (1674–1699), gerade erst 24 Jahre alt war.⁴² Vor diesem Hintergrund ist es zu verstehen, dass auch seuchenhygienische Gesichtspunkte in Halle eine größere Rolle spielten als in Herrnhut.⁴³

Die Apotheke in Halle, 1698 gegründet, entwickelte sich unter der Leitung des Arztes Christian Friedrich Richter⁴⁴ von 1702 an zu einer Versandapotheke, die außerordentliche Überschüsse für die Stiftungen erwirtschaftete. 1708 entstand aus einem 1703 angekauften Viehhof eine Krankenabteilung, aus der sich schließlich 1722 ein eigenes Krankenhaus entwickelte.⁴⁵ 1719 wird von dort durchgeführten Obduktionen berichtet.⁴⁶ Als der Erste Professor der Universität Halle, Philipp Adolph Böhmer (1711–1789), an dieser eine eigene medizinische Akademie ins Leben rief, verkümmerte die Klinik der Franckeschen Stiftungen und beschränkte sich fortan auf die Betreuung der eigenen Kranken. Auf Böhmer wird noch an späterer Stelle eingegangen.

Eine Hospitalisierung war in den Brüdergemeinen nicht vorgesehen, da sich die Krankenpflege dort in den Chorhäusern vollzog. Jedes der Chorhäuser hatte meist mehrere besondere Krankenstuben und eine Ordnung der Krankenwärter.⁴⁷

⁴¹ Auch Gutbier wurde zunächst von Zinzendorf „als Medicus der zukünftigen Anstalt in Dienste genommen und ihm vor 5 seiner Kinder Versorgung verschafft“; zit. nach Wollstadt, Dienen (wie Anm. 29), S. 206, ZBG 1912, S. 46 (1723) Nr. 2.

⁴² Werner Piechocki, Gesundheitsfürsorge und Krankenpflege in den Franckeschen Stiftungen in Halle/Saale, in: *Acta historica Leopoldina* 2 (1965), S. 29–56, hier: S. 31.

⁴³ Zur Geschichte der Medizin in Halle siehe auch: Jürgen Helm, Krankheit, Bekehrung und Reform. Medizin im Halleschen Pietismus, Halle 2006, sowie: Johanna Geyer-Kordesch, Pietismus, Medizin und Aufklärung in Preußen im 18. Jahrhundert, Tübingen 2000.

⁴⁴ Christian Friedrich Richter (1676–1711) war von 1699 an Anstaltsarzt der Franckeschen Stiftungen und ein bedeutender Kirchenlieddichter. Siehe auch Christoph Th. Beck, Dr. Friedrich Wilhelm Hockers geplantes, verfasstes und wieder aufgegebenes medizinisches Lehrbuch, in: *Unitas Fratrum* 63/64 (2010), S. 153–170, hier: S. 160.

⁴⁵ Piechocki, Gesundheitsfürsorge (wie Anm. 42), S. 36.

⁴⁶ Archiv der Franckeschen Stiftungen, Haupt-Abt. C. 258: 2.

⁴⁷ Wollstadt, Dienen (wie Anm. 29), S. 275.

Auch in der Schaffung von Regularien war man in Halle wesentlich weiter. Hier sind an erster Stelle August Hermann Franckes „Project von Verpflegung der Krancken“ von 1708⁴⁸ sowie Johann Junckers „Entwurf zu einer Instruction eines Medici ordinarii“ von 1753⁴⁹ zu nennen.

In Franckes Regelwerk, das versucht, die gesamte Infrastruktur des Projekts bis hin zu den Zeiten der Reinigung der Öfen und Öffnung der Fenster zu beschreiben, werden Fragen der Intimität zwischen Arzt und Patientin nicht berührt. Die wenigen Anmerkungen berühren entweder den Schutz des Pflegepersonals („Auch soll der Provisor die Wärterinnen wohl sortieren, daß Er die jüngeren zu den krancken Weibern, die Älteren aber zu den krancken Manns-Personen ordne“)⁵⁰ oder den Umgang von Seelsorger und Patientin:

Auch muß im Hause selbst verhütet werden, daß die gesund gewordenen Personen beyderley Geschlechts nicht mit einander conversiren können; ingleichen daß die im Kranckenhause aufgenommene junge Weibs-Personen nicht von einem Studioso sondern vom Pastore besucht werden; damit ja auff alle Weise Versuchungen, Unordnungen, und daher entstehende Lästerungen bey einem so Christlichem und Göttlichem Wercke der Barmhertzigkeit bestmöglichst verhütet werden.⁵¹

In Junckers Entwurf werden in erster Linie die Pflichten der Ärzte innerhalb des Krankenhausbetriebes aufgeführt. Bereits in den ersten Sätzen wird die unterschiedliche Schwerpunktlegerung und Diktion in Halle im Vergleich zu den Regularien in der Brüdergemeinde deutlich:

Wer dieses Offizium übernimmt, demselben rathe ich aus treuen Hertzen, daß er causam Dei⁵² zum wahren Schild ergreife, und das Elend der Menschen für sein bestes Objectum halte, denn es fließen gar viele und besondere Uebungen in das Amt eines Waysen-Medici, welche gewiß eine tägliche Stärkung in Gottes Wegen erfordern, damit man im Elend nicht ermüde, sondern dasselbe für das größte Fortune schätzen könne.⁵³

Krankenpflege in Halle war vorrangig Armenpflege. So beinhalten Junckers Regularien auch die Möglichkeit missbräuchlicher Nutzungen: „Wegen des großen Mißbrauchs aber, welcher unter den armen Patienten auf mancherley Weise im Schwange gehet, muß der Medicus niemals verschreiben, was solche

⁴⁸ Handschrift von 1708 im Archiv der Franckeschen Stiftungen in Halle/S., Verw. Abt. XIX/II/E: Acta die bey dem Waisenhause eingerichtete Krancken Pflege. Generalia Vol. I 1718, Bl. 1–14.

⁴⁹ Handschrift von 1753. Ebd., Bl. 78–83.

⁵⁰ Zit. nach Piechocki, Gesundheitsfürsorge (wie Anm. 42), S. 50.

⁵¹ Ebd., S. 52.

⁵² Lat.: die Sache Gottes.

⁵³ Ebd., S. 52.

Patienten fordern, am wenigsten die *compositiones Richterianas*⁵⁴: denn die Erfahrung hat gelehret, daß sie dieselben verkaufen, oder auf dem Lande gegen Käse und Butter vertauschen.⁵⁵ Was beweist, dass der Ruhm der Waisenhausapotheke inzwischen alle Bevölkerungsschichten erreicht hatte.

Fragen der Intimität versuchte Juncker pragmatisch zu begegnen:

In den ersten Jahren hielt es schwer, sonderlich bey Frauensleuten, daß sie also öffentl. ihre Noth beichten solten; Nun aber ist dieser Anstand völlig verschwunden, und die Studosi haben davon den großen Vortheil, daß sie in jungen Jahren alte Practici werden; Denn da sie in einem Jahr bey 12000 Patienten mit helfen expediren, ist solches eine Anzal, die gar mancher alter Practicus nicht aufweisen kann.⁵⁶

Vergleicht man die Herrnhuter Regularien mit denen von Halle, so kann behauptet werden, dass in Halle die Zielstellung einer systemischen Versorgung im Vordergrund stand, die ihren Ausgang von der Armenpflege nahm, wohingegen der Ansatz in Herrnhut weitaus individualistischer war. Vor diesem Hintergrund ist es auch nachvollziehbar, dass trotz der wesentlich umfassenderen Regularien von Halle der Erörterung der Intimität in der Beziehung zwischen Arzt und Patientin in Herrnhut mehr Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Ein eigentliches Regelwerk im Sinne eines eigenen Medizinalwesens hat es in Herrnhut nicht gegeben. Den Entscheidungen zu medizinischen Themen lagen nicht selten konkrete Vorkommnisse zugrunde, wie das auch beim Circular-Schreiben der Fall war. Manche der ursprünglich aufgestellten Forderungen waren unhaltbar. So hatte sich Zinzendorf auf den medizinischen Konferenzen für ein festes Salär der Ärzte ausgesprochen. Im Synodalverlass von 1769 wurde dies abgeändert und den Ältestenräten jedes Orts freigestellt, „ob sie es für besser halten, daß ein Medicus ein gewisses Salarium von Gemeinde wegen empfangt, oder daß er sich von seinem Sostro⁵⁷ seinen Unterhalt verschaffe“.⁵⁸ Auch ist im Vergleich zwischen dem Synodalverlass 1769 und dem Circular-Schreiben eine deutliche Präzisierung der Sanktionen gegen Ärzte zu beobachten: Während erstere lapidar festgelegt hatte: „Ein Gemein-Medicus, der von seinem Herzen abgekommen ist, kan und soll ebensowol von seinem Amte suspendiret werden, als ein Chorhelfer, der in gleichen Umständen ist.“⁵⁹, beschreibt letzteres eine gestufte Abfolge von Sanktionen: Gemein-Zucht, Ermahnung und schließlich Verlust der Praxis.

⁵⁴ Siehe Anm. 44.

⁵⁵ Ebd., S. 55.

⁵⁶ Ebd..

⁵⁷ Von griech.: *σωστρον*, Lohn für Erhaltung einer Sache, im bes. Dank für Errettung des Lebens. Gustav Eduard Benseler, Griechisch-Deutsches Schulwörterbuch, Leipzig 1896.

⁵⁸ Synodalverlass 1769, S. 202 (UA, A.01.02).

⁵⁹ Ebd., S. 199.

Die bedeutendste Neuerung, die das Circular-Schreiben beinhaltet, betrifft jedoch den Umgang mit weiblicher Intimität. Hier wurde ein Regelwerk geschaffen, das in außergewöhnlicher Präzision den Umgang zwischen männlichem Arzt und lediger, verheirateter oder verwitweter Schwester in allen denkbaren Kombinationen festzulegen versucht. Dieses Regelwerk ist nur in Zusammenhang mit dem Chorgedanken möglich und stellt hiermit eine einmalige Besonderheit dar.

Nicht nur bei der ärztlichen Untersuchung, sondern bereits bei der Anamnesenerhebung, wurde die Anwesenheit einer dritten Person in jedem Falle vorgeschrieben. Diese Rolle übte bei ledigen Schwestern die Chorghelferin aus, bei Verheirateten der Ehemann oder, im Abwesenheitsfall, eine andere verheiratete Schwester.

Die Chorghelferin kam hierbei eine Schlüsselstellung zu, da in jedem Fall zunächst die Kontaktaufnahme zunächst mit dieser erfolgte, woraufhin ein Vorgespräch mit ihr zu führen war. Die Chorghelferinnen waren für diese Rolle aus zweierlei Gründen prädestiniert: Einerseits hatte die Synode 1769 in ihren Chor-Principia die strikte geschlechtsspezifische Trennung der Seelsorge in den Chören schriftlich festgelegt, der andere Grund lag in der Einrichtung des „Sprechens“, das die Chorghelfer und -helferinnen monatlich mit den Chormitgliedern zu halten hatten. Die seelische Intimität, in der diese Gespräche stattzufinden pflegten, stand der physischen bei einer ärztlichen Untersuchung in nichts nach. Zum Zeitpunkt des Circular-Schreibens war das Sprechen gängige Praxis in den Chören, auch wenn die Regularien hierfür erst in der Synode von 1775 verfasst wurden.⁶⁰ Der Arzt, der das Gespräch mit der ledigen Schwester führte, sollte diese und ihre Chorghelferin in soweit als eine Einheit betrachten, als sie keine Geheimnisse voneinander hatten.

Was Ehepaare betraf, galten andere Regeln. Hier geht das Circular-Schreiben davon aus, dass „eine jede Ehefrau ... vorher mit ihrem Manne darüber gesprochen und demselben alle ihre Gedanken eröffnet habe.“ Hier übernimmt der Ehemann den Part, den die Chorghelferin bei ledigen Schwestern ausübt. Es deckt sich nicht mit dem Eheverständnis der Gemeinde, wenn die verheiratete Schwester Geheimnisse „ohne ihres Mannes Vorwissen“ mit dem Arzt bespricht. Eine andere Situation liegt allerdings dann vor, wenn die Ehe-Führung des Paares selbst zum Problem wird; hierauf wird an späterer Stelle eingegangen.

Im historischen Kontext ist das Circular-Schreiben von 1773 zwischen zwei anderen Regelwerken der Brüdergemeine einzuordnen: den vorausgegangenen Chor-Principia der Marienborner Synode von 1769 und den Instruktionen für die verheirateten Chorghelfer von 1785. Allerdings wird in diesen beiden Schriften keine Stellung zum Verhältnis von Arzt und Patientin bezogen. Einen wesentlichen Unterschied zwischen den Chor-Principia und

⁶⁰ Hierzu siehe auch Katherine Faull, „Girls Talk“ – Das „Sprechen“ von Kindern. Herrnhutische Seelsorge an großen Mädchen im 18. Jahrhundert in: *Unitas Fratrum* 57/58 (2006), S. 183–196, hier: S. 183f.

den Instruktionen stellt jedoch der jeweilige Umgang mit Intimität dar. Während die Chor-Principia vergleichsweise allgemein gehalten sind (und nicht zuletzt deswegen einer weiteren Präzisierung bedurften), sind die Instruktionen von 1785 sehr detailliert und berühren mit einer noch heute erstaunlichen Offenheit praktische Aspekte der Sexualität von Frischvermählten, sowie die Wahrung der Intimität des Ehepaares gegenüber den Chorhelfern und -helferinnen einerseits und der Gemeinde andererseits. Hier sei auf die ausführliche Arbeit von Katherine Faull und Jeannette Norfleet zu dem Thema verwiesen.⁶¹ Dafür, dass das Circular-Schreiben den Autoren der Instruktionen vorgelegen haben muss, spricht, dass Passagen hieraus übernommen wurden, worauf an späterer Stelle noch eingegangen wird.

Herrnhut und die Entwicklung der Geburtshilfe

Dass der Geburtshilfe in der Medizin des 18. Jahrhunderts eine besondere Bedeutung beigemessen wurde, ist nicht überraschend. Zum einen konnte dieses Gebiet nicht wie die innere Medizin als rein theoretisches Fachgebiet betrieben werden, weswegen es nicht überrascht, dass die Weiterentwicklung der Geburtshilfe zunächst von den Wundärzten ausging und nicht von den studierten Medizinerinnen. Als Folge dieser handwerklichen Ausrichtung entwickelte sich ein Konflikt zwischen Ärzten und Hebammen, mit der Besonderheit, dass Hebammen sich nicht in Zünften organisieren konnten⁶² und dass es ein Konflikt zwischen Männern und Frauen war. Zum anderen bedeutete gerade die gynäkologische Untersuchung ein Eindringen von Ärzten in Bereiche, die bis dahin unter beruflichen Gesichtspunkten schlicht undenkbar gewesen waren. Vor allem in Frankreich war man der Entwicklung in den deutschsprachigen Gebieten weit voraus. Dies betraf zunächst die akademische Ausbildung von Ärzten; so war Julien Clément (1649–1728) der erste Arzt, der den Titel eines ‚Accoucheurs‘ bei Hofe führte, nachdem er einige Maitressen Ludwig des XIV. entbunden hatte (wohin er noch mit verbundenen Augen geführt worden war).⁶³

Die Ausbildungsgänge zum Accoucheur und zur Hebamme wurden fast zeitgleich gegründet. Es muss hierbei dem Eindruck gewehrt werden, als wäre die Ausbildung der Hebammen bis zu diesem Zeitpunkt völlig ungeordnet gewesen. Diese verfügten durchaus über eigene Regelwerke, die eine notwendige Qualifikation zum Inhalt hatten. Die älteste bisher bekannte Hebammenordnung ist die von Regensburg (1452), auf die dann die von Ulm (1491),

⁶¹ Katherine Faull/Jeannette Norfleet, The Married Choir Instructions, in: Journal of Moravian History 10 (2011), Special Issue: Moravians and Sexuality, S. 69–100.

⁶² In Frankreich allerdings durften die Hebammen zur Bruderschaft der Wundärzte (*Confrérie de St. Côme*) gehören. Benno Ottow, Die geschichtliche Entwicklung der Geburtshilfe, in: Walter Stoeckel, Lehrbuch der Geburtshilfe, Berlin 1948, S. 1004–1016, hier: S. 1004.

⁶³ Roger de Bussy-Rabutin, Histoire amoureuse des Gaules suivie de La France galante, Paris 1858, S. 54f.

Paris (1560) und Frankfurt (1573) gefolgt waren.⁶⁴ Auch waren zuvor bereits Gebärabteilungen an einzelnen Hospitälern gegründet worden, so in Nürnberg (1339), Paris (1378) und München (1589), in denen unerfahrene Hebammen in ihre Tätigkeit eingewiesen werden konnten. Allerdings war Männern, und damit den Ärzten, der Zutritt zu diesen Abteilungen grundsätzlich nicht gestattet.⁶⁵ Die Hebammenlehranstalten, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts zunächst für ledige Mütter eingerichtet wurden, waren nicht nur die ersten Einrichtungen, die den Anspruch hatten, eine staatlich anerkannte Ausbildung von Hebammen zu gewährleisten; sie waren seit der Antike die ersten Einrichtungen, in denen Ärzte und Hebammen überhaupt gemeinsam tätig waren und in denen diese Zusammenarbeit staatlich legitimiert wurde. Bis dahin hatte sich die Kooperation von Wundärzten und Hebammen, soweit man davon reden konnte, auf die Hausgeburtsilfe beschränkt.

Die erste Ausbildungsstätte für Hebammen entstand in Straßburg, wo Johann Jakob Fried⁶⁶ 1737 eine Gebäranstalt begründete, zu der auch Studierende und Ärzte Zutritt hatten.⁶⁷ Fried, der vorher am Hôtel-Dieu in Paris tätig gewesen war, beeinflusste die Entwicklung der Geburtshilfe in Deutschland maßgeblich. Zum Zeitpunkt des Circular-Schreibens waren die beiden ältesten deutschen offiziellen Hebammenlehranstalten gerade erst zwei Jahrzehnte alt. Die erste hatte 1751 der Fried-Schüler Johann Georg Roederer⁶⁸ in Göttingen gegründet, kurz darauf war an der Berliner Charité eine weitere entstanden.⁶⁹ Bemerkenswerterweise wird in den Herrnhuter Archivunterlagen an keiner Stelle Philipp Adolph Böhmer (1711–1789) erwähnt, der 1729 die Grégoire-Zange in Deutschland eingeführt hatte.⁷⁰ Böhmer hielt an der Universität Halle schon seit 1741 Kurse in Geburtshilfe. Leider geht aus den Archivunterlagen auch nicht hervor, wo Waiblinger, der Arzt in Fulnek, der den Stein ins Rollen gebracht hatte, seine medizinische und geburtshilfliche Ausbildung erhalten hatte.

⁶⁴ Ottow, *Entwicklung* (wie Anm. 62), S. 1004.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Johann Jakob Fried (1689–1767). *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd. 7 (1878), S. 388.

⁶⁷ Ottow, *Entwicklung* (wie Anm. 62), S. 1008.

⁶⁸ Johann Georg Roederer (1726–1763). „Sein Verdienst war es, die deutsche Geburtshilfe vom Stand eines verachteten Handwerks zu einer Wissenschaft erhoben zu haben“ (ebd., S. 1008).

⁶⁹ Bereits ein Jahr nach der Gründung der Charité in Berlin 1726 war dieser eine „Abteilung zur Entbindung liederlicher Weibsstücke“ angegliedert worden, die auch Hebammen ausbildete. Friedrich von Zglinicki, *Geburt*, Braunschweig 1983. Zur Geschichte der Hebammenlehranstalten siehe auch: Marita Metz-Becker, *Der verwaltete Körper. Die Medikalisierung schwangerer Frauen in den Gebäuhäusern des frühen 19. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 1997; sowie: Katja Regenspurger, *Die Frau als Gegenstand der Geburtshilfe: Accouchierhauspolitik und weibliches Selbstverständnis um 1800*, in: Julia Frindte (Hrsg.), *Handlungsspielräume von Frauen um 1800*, Heidelberg 2005.

⁷⁰ Ottow, *Entwicklung* (wie Anm. 62), S. 1008. Auf Böhmer geht der deutsche Begriff ‚Zange‘ in der Geburtshilfe zurück. *Neue Deutsche Biographie*, Berlin 1955, S. 393.

Die Aufgabenteilung zwischen Hebamme und Accoucheur war, allen Streitigkeiten zum Trotz, relativ eindeutig: Während die Hebamme zur normalen Entbindung gerufen wurde, rief man nach dem Accoucheur oft erst dann, wenn die Geburt auf natürlichem Wege nicht zu Ende gebracht werden konnte. Hier waren dem Wirken der Hebamme eindeutig Grenzen gesetzt, denn ihr war es verboten, im Falle einer vitalen Bedrohung der Mutter bei einer geburtsunmöglichen Lage das Kind *in utero* zu töten oder durch Perforation oder Zerstückelung desselben das mütterliche Leben zu retten. Die Entwicklung des Accoucheurberufes ging Hand in Hand mit der technischen Entwicklung der dafür nötigen geburtshilflichen Instrumente. Nach Wunsch der UAC sollte die Hinzuziehung der Accoucheure, auch wenn sie der Gemeinde angehörten, auf solche Situationen beschränkt bleiben.

Schon in dem Synodalverlass von 1769 hatte es geheißt:

Da bey uns billig, außer im Falle der äußersten Noth, niemalen zu gestatten ist, daß die Gebärtshülfe, wie an vielen andern Orten geschiehet, durch Accoucheurs besorgt werde, so ist um so ernstlicher darauf anzutragen, verheiratheten Schwestern oder Witwen, die dazu Geschick und Beruf haben, Gelegenheit zu machen, sich die dazu nöthige Wissenschaft und Fertigkeit zu erwerben. Die in diesem wichtigen Amt treu erfundenen Schwestern sollen einen expressen Segen von Gemeine wegen erhalten, auch aller Threu werth gehalten werden.⁷¹

Sorge bereitete der UAC, dass man sich „für ordinär anstatt einer Weh-Mutter einer männlichen Geburts-Hülfe bediene“⁷², eine Praxis, die in Adelskreisen wohl eher eine Rolle gespielt haben mag als unter Handwerkern. Dass diese Gepflogenheit von der UAC argwöhnisch beäugt wurde, könnte auch eine Folge der unterschiedlichen sozialen Herkunft der Gemeinmitglieder im 18. Jahrhundert gewesen sein. Die Befürchtung der UAC bestand darin, „daß man den Dienst der Weh-Mütter negligirte [...] und nach und nach die männliche Geburts-Hülfe einführte.“⁷³

Hebammen, die in Herrnhut tätig waren, haben in den Archivunterlagen weitaus weniger Spuren hinterlassen als Ärzte. Weder in der Rothe'schen Herrnhuter Ämterordnung vom 2. Februar 1725 noch in den Statuten vom 12. Mai 1727 findet die Hebammentätigkeit ausdrücklich Erwähnung. Allerdings lassen sich in einzelnen Lebensläufen Hinweise finden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die erste nachweisliche Hebamme in Herrnhut Susanna Schieb, vh. Linner (1692–1754) war, aus Schönau in Mähren gebürtig, die 1728 nach Herrnhut kam und sich „durch das ihr a[nn]o 30 solenniter übertragene u[nd] seit dem so glücl. geführte Heb-Ammen-

⁷¹ Synodalverlass 1769, S. 202 (UA, A.01.02).

⁷² S.o., Text des Circular-Schreibens.

⁷³ Ebd.

Amt, daß ihr in den 24 Jahren ihres Dienstes kein einigmal unglückl. gegangen, ein unvergeßliches Andenken in der Gem[eine] erworben.“⁷⁴ Das Wort „solenniter“⁷⁵ lässt darauf schließen, dass das Amt der Hebamme, wenn auch nicht in der Ämterordnung oder den Statuten erwähnt, so doch einen ähnlich hohen Stellenwert erhalten hatte.

Zu den ersten Hebammen gehörte auch Rosina Bahnert, vh. Hickel (1691–1762) aus Kunewald, von der berichtet wird:

Im 4ten Jahr ihres Hierseins, 1735 den 1ten Oct, gebar sie ihre jüngste Tochter Anna, weswegen sie hier zurück bleiben mußte, als ihr Mann das Jahr darauf einen Ruf nach Holstein bekam u[nd] mit Br. Martin Dober, Joh. Münster p. dahin abging. Nach einem Jahr holte er sie mit den Kindern nach Pilgerruh ab, also sie die Wirtschaft übernahm. Dabei wurde sie in der Gemeine so wohl als beim Besuch der auswärtigen erweckten Seelen als Mitarbeiterin im Segen gebraucht u[nd] war zugleich die Heb-Amme.⁷⁶

Für Gnadenfrei ist belegt, dass dort Anna Mannsbart, vh. Lamprecht (1730 – 1790) aus Zauchtel in Mähren tätig war: „Schon seit 1777 wurde ihr das Amt einer Hebamme in hiesiger Gemeine übertragen, in welchem sie denen, die ihrer Hülfe begerten, mit Treue diente, so lange es ihre Kräfte zuließen.“⁷⁷

In Niesky schrieb Rosalie Linhardt, vh. Herodes, vh. Schön (1745–1809), aus Druhanice in Böhmen, in ihrem Lebenslauf:

Wir wurden den 19ten Jan. 1777 getraut u[nd] übernahmen von Geschw. Köhrings das Gem[ein]-Logis, mir wurde auch daneben noch das Hebammen-Amt übertragen, welches ich so viel es meine Geschäfte erlaubten, gern besorgte. Der H[ei][an]d segnete unsre Ehe mit einer Tochter. Mein guter Mann u[nd] ich freuten uns ofte über unsre schöne Gnadenwahl zur Gemeine zu gehören von Grund des Herzens. Gott segnete auch das uns anvertraute Geschäfte u[nd] dies machte uns Mut, Mühe u[nd] Arbeit mit Vergnügen zu verrichten. [...] Am 31sten Aug. 1787 gefiel es dem Heiland meinen Mann zu sich heimzurufen u. mich abermal in den Witwenstand zu versetzen, zum tiefen Schmerz für mich und meine Kinder. Wir zogen im October aus dem Gemein-Logis, nachdem ich es an Geschw. Kühlns übergeben hatte. Es war eine eigne Schule für mich, nach immer tätiger Wirksamkeit so in der Stille zu wohnen u[nd] mein treuer Heiland bekam manchen Seufzer von mir um Seine Durchhülfe. Anno 1789 wurde mir mein Hebammen-Amt, welches ich wegen überhäufeter Geschäfte im Gemein-Logis

⁷⁴ Lebenslauf (UA, R.22.2.a.144). Ein Portrait findet sich in: Edita Sterik, Mährische Exulanten, Herrnhut 2012, S. 452ff.

⁷⁵ Lat: feierlich.

⁷⁶ Lebenslauf (UA, R.22.85.28).

⁷⁷ Lebenslauf (UA, R.22.105.88).

abzugeben genötigt war, wieder übertragen: ich verrichtete es 2 Jahr, da es mir wieder abgenommen wurde, weil ich keine gelernte Hebamme war.⁷⁸

Die letzte Bemerkung ist in Zusammenhang damit zu sehen, dass von 1790 an eine Fachausbildung an einem Hebammeninstitut für die Ausübung des Berufs in der Gemeinde vorausgesetzt wurde. So ist im Protokoll des Aufseher-Collegiums Herrnhut im Extrakt des 2. Quartals zu lesen:

Da Bruder Kauffmann⁷⁹ auf Veranlassung des Collegii wegen Erlangung einer geschickten Hebamme für hiesigen Ort sich beym Leib-Medico Herrn Hofrath Jahn Oberaufseher des Hebammen-Instituts in Dresden, näher nach diesem Institut erkundiget und von ihm befriedigende Auskunft über die Einrichtung desselben bekommen: So sind durch die Anweisung des Heilands in der Aeltesten Conferenz die 2 verheiratheten Schwestern Hückelin und Michelin dazu gemacht worden, zum Unterricht in der Hebammen-Kunst nach Dresden zu gehen. Auch hat man für gut gefunden der Schwester Arnoldin, wenn sie durch diese Veranstaltung künftig an ihrem Verdienst einbüßte, nöthigen falls eine Unterstützung zukommen zu laßen.⁸⁰

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Geburtshilfe bis zur Synode von 1769 nicht thematisiert wurde. Erst danach gab es Überlegungen, wie man eigene Hebammen für die Gemeinen ausbilden könne. Konkreter wurden diese, als Peter Swertner, der von 1773 bis 1783 Gemeinarzt in Barby war⁸¹, von der Synode 1775 beauftragt wurde, für die UAC ein Anforderungsprofil für Hebammen zu erstellen, das sich im Unitätsarchiv befindet. Da der Text den Stand der Geburtshilfe in der Gemeinde veranschaulicht, wird er hier wiedergegeben, wenn er auch erst drei Jahre nach dem Circular-Schreiben entstanden ist:⁸²

Liebe Brüder,

Da ich auf dem letzten Synodo, den Auftrag erhalten, in einem Aufsatz anzuzeigen, worauf meines Erachtens, bey Bestimmung der Subjectorum zur Erlernung der Hebammen Kunst, hauptsächlich zu sehen; so will ich darüber denen l. Brüdern der U. A. Conferens, meine Gedancken in folgenden Zeilen anzeigen.

Wie ich glaube wird man leicht einsehen, daß bey Erwehlung einer Schwester zur Hebamme 1.) auf den moralischen Character einer solchen Schwester, und 2.) auf die natürliche Beschaffenheit Ihres Körpers zu sehen sey, und ich getraue mir zu

⁷⁸ Lebenslauf (UA, R.79.30). Siehe auch Sterik, Exulanten (wie Anm. 74), S. 478–491.

⁷⁹ Der Arzt Christoph Kaufmann (1753–1795), der dem „Sturm und Drang“ seinen Namen gab.

⁸⁰ UA, R.6.A.b.49.a. VII.4.

⁸¹ Peter Swertner (1734–1813) kam aus Haarlem, besuchte 1767 bis 1770 das Seminar in Barby, studierte Anatomie und Chirurgie in Dresden und wurde 1772 in Göttingen promoviert.

⁸² UA, R.24.B.17,15.

sagen, daß eine Hebamme in viehlen Fällen untüchtig ist, wenn nicht beide Eigenschaften beysammen stehen. Es fließt hieraus von selbst, daß ich, wenn ich von der Sache in Ihrem ganzen Umfange meine Gedanken sagen soll, ich mich sowohl auf den Gemüths-Character als körperlicher Beschaffenheit solcher Schwestern einlassen muß. Ersteres überlasse ich zwar lieber, ohne etwas weiteres davon zu sagen, denen I. Brüdern, weil es aber mit zur Sache gehört, so will ich, um nicht zu unvollständig zu seyn, alles mir nötig scheinende berühren. Was also

1.) den moralischen Character anlangt, so deucht mich, daß bey einer zur Hebammen-Sache zuzuziehenden Schwester voraus gesetzt werden muß, daß Sie den Heiland lieb habe; und sich von Ihm alle die guten Eigenschaften habe schencken lassen die einen Bruder und Schwester zieren, woraus den folgt daß Sie mitleidig ist, nicht auf Ihre eigenen Kräfte traut, gerne guten Rath annimt und giebt, nicht weiter geht als es Ihre Kräfte erlauben und Sie Ihre Wißenschaft führt, niedrig von sich denckt etc. Ins besondere aber scheinete es mir nothwendig zu seyn:

1.) Daß Sie verständig sey, und sich weder durch Weichlichkeit und unzeitiges Mitleiden hinreißen lasse, noch alzugroßen Muth und Dreustigkeit zeige, den beides kan großen Schaden anrichten, da hingegen ein verständiges Mitleiden, der Sache die gehörige temperatur giebt.

2.) Daß Sie ein gutes Gedächtniß und Beurtheilungskraft habe, erstens damit Sie die, Ihr nötige Kentnis desto leichter erlangen könne, und letzteres, damit Sie bey vorkommenden schweren Umständen sich auch zu rathen weis.

3.) Allem was nach Aberglauben richt sollte eine solche Schwester feind seyn, den eine Hebamme kan gewis vieles zur Ausrotung oder Fortpflanzung solcher Sachen beytragen.

4.) Scheint mir nötig zu seyn, daß eine solche Person von andern, z.E. Familien Sorgen, so viel möglich frey ist, damit Sie immer, bey Tag und Nacht fertig sey zu dienen.

2.) In Ansehung der körperlichen Beschaffenheit wäre, so viel möglich, drauf zu sehen,

1.) Daß Sie gesund, starck, munter und nicht von schäfricher Art sey, und dabey

2.) kleine zarte und beugsame Hände habe, den ohne selbige ist sie ganz außer Stand, in gewissen Fällen zu dienen. NB. Personen von großer Statur haben sehr selten kleine Hände.

3.) Wäre auch noch dieses zu bermercken, daß Sie sich gerne reinlich hält, und besonders immer darauf siehet, daß Sie reinliche und weiche Hände habe, und auch Ihre Sorchfald darauf richte, daß die Nägel immer net gehalten werden.

Ob es endlich rathsamer sey, verheiratete oder* ledige Schwestern oder Wittwen dazu in Vorschlag zu bringen, will ich lieber denen I. Brüdern zur Beurtheilung überlassen. In der Weld hält man es sonst für das Schicklichste, zur Erlernung der Hebammen-Sache, keine andere als verheiratete und Wittwen zuzulassen, und zur

Praxi selbst, keine andere als solche die keine Kinder mehr kriegen, wiewol es hierinnen an vielen Orten Ausnahmen gibt.

* Es haben bey der, dieser Sache wegen von letzten Synodo verordneten Comitee, einige Brüder diesen Gedancken geäußert.

Schließlich Empfiehlt sich Eurer Liebe Euer bekanter Br. P. Swertner

Barby den 10. November 1776

Die Qualität der medizinischen Ausbildung war bereits ein wichtiges Thema der Synode von 1769 gewesen. Es spiegelt die Internationalität der Gemeinde wider, wenn dafür die Referenzadressen in Bern, Zürich und Basel, sowie in London gefunden wurden, aber mit der Akademie in Berlin nur eine einzige deutsche Einrichtung genannt wurde.⁸³ Halle findet keine Erwähnung. Der Anlass zum Circular-Schreiben kam aus Fulnek, was bezeichnend war für die enge Verflechtung der Gemeinen untereinander und die Reichweite der Informationen.

Allerdings spielte die Qualität der Ausbildung und Arbeit von Ärzten und Hebammen für das Entstehen des Circular-Schreibens keine entscheidende Rolle. Hier ging es ausschließlich um die „Vermeidung aller gefährlichen Connexion“.

Eheberatung und Chorgedanke

Interessanterweise ging Johann Friedrich Reichel in seiner Formulierung des Circular-Schreibens dann aber weit über den ihm eigentlich gestellten Auftrag hinaus, indem er in seinen „paar ganz allgemeine[n] Bemerkungen“ ein Modell der Eheberatung entwickelte, das in seiner Art einzigartig und nur vor dem Hintergrund des Chorwesens denkbar ist. Die Intimität, die es hier zu schützen galt, war von einer anderen Qualität als die physische, deren Gefährdung für das Entstehen des Sendschreibens ausschlaggebend gewesen war. Es ist das Privatissime der Ehe-Führung, das hier im Zentrum steht, verbunden mit dem Versuch, die Eheberatung soweit zu strukturieren, das dem Auftreten von „Geschwätz“ und „unseliger Neugierde“ ein Riegel vorgeschoben wird. Für ein Reglement, das gewissermaßen die Rolle der Chorhelferin bei ärztlichen Untersuchungen auf die Eheberatung überträgt, wird davon ausgegangen, dass die Ehechorhelfer die einzigen Ansprechpartner zu sein haben, an die sich Ehepartner, die „eines guten Rathes nöthig zu haben glauben“, wenden.

Neu war Reichels Idee einer Eheberatung von Paar zu Paar. Hierfür boten die Chorstrukturen, das Sprechen, sowie die Forderung, dass Ehechorhelfer grundsätzlich verheiratet sein mussten, einen Hintergrund, der sich so in

⁸³ Synodalprotokoll 1769, S. 248f. (UA, R.2.B.45.1c).

anderen kirchlichen Gemeinschaften nicht finden ließ. Dies betraf nicht nur die Chorhelferpaare, auch in den Gemeinhelferpaaren waren die Rollen von Mann und Frau anders verteilt als etwa in lutherischen Pfarrhaushalten.

Völlig neu war, dass – allen Versuchen Spangenberg's zum Trotz, Frauen in der Gemeinde wieder etwas aus Führungspositionen zurückzudrängen – hier eindeutig komplementäre Strukturen geschaffen wurden: Bei der Eheberatung durch das Chorhelferpaar waren die Konstellationen entscheidend, nicht aber das Geschlecht. Mit anderen Worten, in diesem Kompartiment agierten Männer und Frauen weiterhin auf gleicher Augenhöhe.

Damit war ein Novum geschaffen worden, aus einem Kontext heraus, den allein die Brüdergemeinde mit ihrer Einteilung in Chöre und ihrem Sinn für eine liturgische Durchgestaltung des Alltagslebens liefern konnte. Hier standen Reichel keine vergleichbaren Strukturen anderer Kirchen und Denominationen zur Verfügung. Dies ist die eigentliche Leistung des Circular-Schreibens: dass es nicht nur strukturierte Abgrenzungen zum Schutz der Intimität von Frauen in der Gemeinde schuf, sondern einen der ersten Ansätze der Beratung von Paar zu Paar überhaupt darstellt.

Auffällig ist, dass diese Idee einer Paar-zu-Paar-Beratung bereits in den Chorhelferinstruktionen von 1785 wieder zurückgenommen wurde. Vergleicht man die beiden Texte, so erkennt man, dass Inhalte des Circular-Schreibens in den Instruktionen zwar aufgenommen, jedoch verändert wurden: Der § 4 der Instruktionen sieht zwar noch ein beratendes Paar, nicht jedoch mehr ein beratenes Paar vor⁸⁴ – eine kleine, aber wesentliche Änderung, die dazu beitrug, die Position der Chorhelferin zu schwächen. Die genauen Gründe für diese Zurücknahme sind nicht bekannt.

Spätestens mit dem Untergang des Chorwesens verlor das Circular-Schreiben seine Bedeutung. Dennoch bleibt es ein wichtiges Zeugnis für das reflektierte Verhalten der Geschlechter unter- und miteinander in jener Zeit.

Christoph Th. Beck, Ordered Intimacy

The circular about doctors and surgeons addressed by the Unity Elders' Conference to the elders' conferences in the congregations in 1773 concerns the way in which doctors deal with female intimacy. It constituted a rule book that sought to regulate with extraordinary precision how male doctors should engage in every conceivable situation with single, married or widowed sisters. This codex was only possible in connection with theory underlying the division of the congregation into choirs. In the eighteenth century it was a rarity, not least because it gave detailed instructions to doctors but was not drawn up by doctors. The circular holds up a mirror to the relationship between doctors and congregation in the first years after Zinzendorf's death. It also

⁸⁴ Faull/Norfleet, Instructions (wie Anm. 61), S. 82.

displays vividly how the Moravian Church reacted to the challenges posed by the swift development of midwifery and the rise of the 'accoucheur'. The novelty of midwifery practised by men sharpened the problem of a possible infringement of female intimacy by doctors to an extent that had not previously been recognized. At that time, midwifery was practised in Herrnhut by female midwives, who have left significantly fewer traces than the doctors who were active there. In all probability the circular is also one of the earliest documents in which the concept of marriage guidance given by one couple to another was developed. The choir structures, the Speaking and the fundamental requirement that only those who were themselves married could minister in the married people's choir offered a basis for this which was not present to the same extent in other churches and Christian communities.